

# Leitlinie für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Lande Bremen

## A Allgemeines

### 1. Allgemeine Anwendungsvorschriften

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist in den §§ 6 ff des Pflanzenschutzgesetzes<sup>1</sup> geregelt.

Nach § 6 Abs. 1 dürfen Pflanzenschutzmittel nur nach guter fachlicher Praxis<sup>2</sup> angewandt werden. Zur guten fachlichen Praxis gehört, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden.

Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat.

Diese Regelungen gelten für jede Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sei es auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sei es auf anderen Freilandflächen.

Nach § 11 Abs. 1 dürfen Pflanzenschutzmittel in der Formulierung, in der die Abgabe an den Anwender vorgesehen ist, nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt zugelassen sind.

### 2. Anwendungsverbot nach dem Pflanzenschutzgesetz

Nach § 6 Abs. 2 PflSchG dürfen Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

Die zuständige Behörde kann nach § 6 Abs. 3 PflSchG Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere die des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegen stehen.

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz von Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998, BGBl. I S. 971, 1527)

<sup>2</sup> „Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz“ Bundesanzeiger Nr. 220 a vom 21. 11. 1998

## B Begriffsbestimmungen

1. Die für diese Richtlinie geltenden Begriffsbestimmungen ergeben sich aus § 2 Nr. 1 bis 15 PflSchG.

### 2. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen sind Formen der Landbewirtschaftung, die auf die Gewinnung und Verwertung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen erwerbsmäßig ausgerichtet sind. Gärtnerisch genutzte Flächen sind neben den die erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen auch Haus- und Kleingärten. Maßgebend ist die tatsächliche Nutzung.

Eine Nutzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die nicht oder nur mittelbar der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bodennutzung dienen, wie Wege, Böschungen, Feldraine, Hecken, Feldgehölze. Gleichermaßen gilt für Grünflächen und sonstige Außenanlagen, die nicht oder nicht vorwiegend für erwerbsgärtnerische sondern für sonstige Zwecke genutzt werden, wie Sport- und Kinderspielplätze, Park- und Grünanlagen.

Deichflächen werden als landwirtschaftlich genutzte Flächen angesehen, wenn eine tatsächliche landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung stattfindet. Mahd ist keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne dieser Vorschrift, sondern gehört zur routinemäßigen Deichpflege.

### 3. Oberirdische Gewässer und Küstengewässer

Oberirdische Gewässer und Küstengewässer sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 1a des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>3</sup> genannten Gewässer; oberirdische Gewässer werden durch ihre Böschungsoberkanten, Küstengewässer durch die mittlere Hochwasserlinie begrenzt.

---

<sup>3</sup> Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695) zuletzt geändert durch Gesetz zur Ausführung des Protokolls vom 07. November 1996 vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2455, 2457)

## C Ausnahmegenehmigungen

### 1. Genehmigungsgrundsätze

#### a. *Strenger Maßstab*

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

#### b. *Zumutbarer Aufwand*

Es ist zu prüfen, ob der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (z.B. durch biologische, mechanische oder biotechnische Maßnahmen) erreicht werden kann. Dabei ist ein höherer Aufwand grundsätzlich zumutbar.

#### c. *Überwiegende öffentliche Interessen*

Überwiegende öffentliche Interessen, die einer Genehmigung entgegenstehen, können der Schutz der Bevölkerung, der Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie der natürlichen Lebensgrundlagen Boden und Wasser vor einer unmittelbaren oder mittelbaren Gefährdung durch Pflanzenschutzmittel sein. Ob diese Interessen gegenüber dem Anwendungszweck überwiegen, ist im Einzelfall abzuwägen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nicht zu nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit der Gewässer führen. Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushaltes. Zu ihnen zählt –neben den oberirdischen Gewässern und Küstengewässern- auch das Grundwasser (§§ 1 und 1a des Wasserhaushaltsgesetzes, § 1 Abs. 1 des Bremischen Wassergesetzes). Zu dem natürlichen Wasserhaushalt zählt auch das nicht aus Quellen frei abfließende Wasser wie z.B. Niederschlagswasser, Überschwemmungswasser (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 des Bremischen Wassergesetzes). Sofern eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, eine Verunreinigung des oberirdischen Gewässers, des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des oberirdischen Gewässers oder des Grundwassers zu besorgen ist, stehen in der Regel öffentliche Interessen dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entgegen. Insbesondere bei Flächen, die in Wasserschutzgebieten liegen, ist ein strenger Maßstab anzulegen, um eine Gefährdung des Schutzzweckes auszuschließen. Dies gilt sowohl bei den angestrebten Ausnahmen von § 6 Abs. 2 Satz 1 als auch von § 6 Abs. 1 Satz 2 PflSchG.

Überwiegende, öffentliche Interessen liegen regelmäßig in den vom Bundesnaturschutzgesetz<sup>4</sup> (BNatSchG) im vierten Abschnitt (§§ 13 – 18) definierten bestimmten Teilen von Natur und Landschaft und bei bestimmten Biotopen nach § 20 c BNatSchG.

Diese Aufzählung gegebenenfalls entgegenstehender öffentlicher Interessen ist nicht abschließend.

In der Regel überwiegen entgegenstehende öffentliche Interessen einer zu beantragenden Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzen-

---

<sup>4</sup> Gesetz über den Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 21. September 1998

schutzmitteln. Dabei sind auch an die Schutzflächen angrenzende Flächen in einer angemessenen Breite mit einzubeziehen, soweit von ihnen aus nachteilige Wirkungen auf die genannten schutzwürdigen Flächen ausgehen können (Abstandsgebot).

## 2. Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 PflSchG

Ausnahmegenehmigungen können unter Berücksichtigung der Genehmigungsgrundsätze insbesondere in folgenden Fällen in Betracht kommen:

*a. Anlagen des Verkehrs im Bereich*

- der Schienenwege, begrenzt auf Gleisbett, Schotterflanke und Rangierwege,
- von Gehölzpflanzungen auf Straßenböschungen, Trenn- und Seitenstreifen in den ersten drei Standjahren, wenn insbesondere wegen der Gefährdung des Pflegepersonals auf viel befahrenen Streckenabschnitten eine Pflege auf andere Weise nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist.
- Flugverkehrsflächen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig ist.

*b. Militärische Anlagen,*

soweit dies zur Aufrechterhaltung der militärischen Sicherheit notwendig ist. Entsprechendes gilt für Anlagen der Polizei und des Bundesgrenzschutzes.

*c. Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- oder Explosionsgefahr,* beispielsweise auf unmittelbar an Ölförderstellen, Raffinerien, Depots oder an oberirdischen Rohrleitungsanlagen angrenzenden Betriebsflächen, die aus besonderen Gründen des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes bewuchsfrei gehalten werden müssen.

*d. Anlagen von Energieversorgungsunternehmen,*

Umspannanlagen und Ortsnetzstationen der Energieversorgungsunternehmen und bekieste Flächen unterhalb von Schutzvorrichtungen, die bauartbedingt beim Betrieb nicht begehbar sind. Dazu zählen auch Sendeanlagen der Post sowie der Rundfunk- und Fernsehanstalten.

*e. Anlagen des Küsten- und Hochwasserschutzes,*

soweit sie nicht als Deichanlagen landwirtschaftlich genutzt werden.

*f. Sportanlagen,*

soweit ein Aufwuchs die Verkehrssicherheit und bestimmungsgemäße Nutzung gefährdet und ohne eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nachteilige Veränderungen der Sportanlage zu befürchten sind.

*g. Naturschutzflächen*

Für Naturschutzflächen in Landschaftselementen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitestgehende Schonung erfahren sollen, können nur Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, um Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege zu ermöglichen und Pflanzen vor der Vernichtung von Schadorganismen zu schützen.

### 3. Nicht genehmigungsfähige Anwendungen

In der Regel nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter anderem

- a) auf wasserundurchlässigen, dauerhaft befestigten Freilandflächen, wenn durch Abschwemmung über Gossen, Rinnen oder Hänge die Gefahr von Gewässerverunreinigungen besteht,
- b) auf Hof- und Betriebsflächen, bekiesten Dachflächen,
- c) auf Böschungen, Seitenstreifen von Straßen und Wegen, Bahndämmen mit Ausnahme zur Bekämpfung von Schadnagern bei nachgewiesener Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit,
- d) in Gewässern,
- e) innerhalb eines Abstandes zum Gewässer, bei dem ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in das Gewässer zu besorgen ist,
- f) in Überschwemmungsgebieten nach § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes,
- g) in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten.

**D Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**

1. Neben den vorgenannten Anwendungsregeln und –beschränkungen des Pflanzenschutzgesetzes enthalten weitere Vorschriften des Bundes und des Landes Regelungen, die zu beachten sind. Unter anderem sind zu nennen:

- a) Verordnungen zu Wasserschutzgebiete,
- b) Wasserhaushaltsgesetz,
- c) Pflanzenschutz – Anwendungsverordnung,
- d) Bundesnaturschutzgesetz,
- e) Bundesartenschutzverordnung,
- f) Bremisches Naturschutzgesetz,
- g) Bremische Schutzverordnungen für Naturschutzgebiete,
- h) Gefahrstoffverordnung.

2. Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG ersetzen weder die nach obigen Vorschriften erforderlichen behördlichen Verfügungen noch werden sie dadurch ersetzt.

## **E Antragstellung und Genehmigung**

1. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der zuständigen Behörde schriftlich auf einem Formblatt zu beantragen.

2. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers;
- b) Name und Anschrift des Anwenders, soweit der Antragsteller nicht selbst anwendet;
- c) Darstellung des angestrebten Zwecks und Begründung der Notwendigkeit für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit Begründung der Unzumutbarkeit der Anwendung für alternative Verfahren;
- d) Ort der Anwendung, Bodenbeschaffung und eine Beschreibung der unmittelbar angrenzenden Flächen (geeignete Unterlagen wie Lagepläne, Katasterkarten oder Fotografien sind beizufügen, dies gilt nicht, soweit die militärische Sicherheit dadurch gefährdet wird);
- e) Ausgewiesene Wasserschutzgebiete sowie naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte im Behandlungsbereich oder -gebiet;
- f) Vorgesehenes Pflanzenschutzmittel, Aufwandmenge, Anwendungszeitpunkt, Anwendungshäufigkeit, Anwendungstechnik;
- g) Sachkundenachweis  
Sowohl für eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, als auch für eine Ausnahmegenehmigung für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern ist der Sachkundenachweis desjenigen erforderlich, der Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus oder für andere gewerbs- oder berufsmäßig anwendet oder der Personen anleitet oder beaufsichtigt, die im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft oder des Gartenbaus oder gewerbs- oder berufsmäßig für andere anwenden. Berufsmäßige Anwender sind auch Personen, die als Arbeitnehmer in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis für ihren Arbeitgeber tätig sind.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

3. Ändern sich nach der Antragstellung wesentliche Angaben oder Umstände, ist dies der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

## **F Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen ist in der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Pflanzenschutzrecht geregelt.

Danach ist für die Erteilung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 PflSchG der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst als Pflanzenschutzdienst (LMTVet) zuständig; landesweite Ausnahmen, die als Allgemeinverfügung ergehen, erlässt der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

## **G Genehmigungsbescheid**

Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich mitgeteilt. Der Genehmigungszeitraum darf die Dauer von einem Jahre nicht überschreiten. Der Wiederruf ist vorzubehalten.

In der Genehmigung ist aufzunehmen, dass die Anwendungsbestimmungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 PflSchG zu beachten sind.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.